

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

- Bauverwaltung -

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 322 der Stadt Bochum für ein Gebiet zwischen der Markstraße, Semperstraße und Laerheidestraße. Das Bebauungsplangebiet ist ein wichtiger Teil des II. Bauabschnittes der Universitätswohnstadt. In ihm sollen vornehmlich überschaubare, ruhige Wohngebiete errichtet sowie Grünanlagen als Freizeit-, Grün- und Erholungsflächen angelegt werden. Die äußere Erschließung erfolgt über die als Wohnsammelstraße ausgebaute Markstraße, die das Plangebiet im Norden begrenzt und im Westen und Osten an Hauptverkehrsstraßen angebunden ist (im Westen: Universitätsstraße, im Osten: Außenring).

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung werden durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text im einzelnen folgende Festsetzungen getroffen:

1. Baugebiete mit dem Maß ihrer baulichen Nutzung, der Bauweise, den überbaubaren Grundstücksflächen sowie den Flächen für Stellplätze und Garagen.

Es sollen Wohnungen für Landesbedienstete, für Berechtigte im Sinne des sozialen Wohnungsbaus und Neuordnungsverdrängte errichtet werden. Für die Wohngebiete ist eine massierte Bebauung im Sinne eines neuzeitlichen, stark gegliederten und wirtschaftlichen Städtebaus vorgesehen. Durch differenzierte Festsetzung der Geschossigkeit und der überbaubaren Grundstücksflächen soll eine Auflockerung der ~~über~~städtebaulichen Gestaltung erreicht werden.

2. Grünflächen

hier: Parkanlagen

Sie sind ein Teil eines die Baugebiete gliedernden und verbindenden Hauptgrünzuges, der sich in südwestlicher Richtung zwischen dem geplanten Klinikum und der Gesamtschule

bis zum Lottental erstreckt und östlich des Bebauungsplangebietes über Haus Laer bis zum Ölbachtal reicht. Er soll mit Spazierwegen, Kinderspielplätzen und Spielwiesen ausgestattet werden.

3. Verkehrsflächen,

die der Erschließung des Baugebietes dienen. Die Höhenlage dieser Flächen wird nicht festgesetzt, da die Straßen, so weit anbaufähig, bereits ausgebaut sind.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Stadt Bochum hat zur Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich noch 275.000,-- DM aufzuwenden.

Soweit die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen nicht freihändig erworben werden können, sind bodenordnerische Maßnahmen vorgesehen.

Bochum, den 1. April 1970

Bauverwaltung

Stadtbaurat

Planungsamt

Städt. Oberbaurat

Der Planentwurf und diese Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

vom 22. 4. 1970 bis einschließlich 22. 5. 1970 öffentlich ausliegen.

Bochum, den 26. 5. 1970

Der Oberstadtdirektor

i.A.



Stadtvermessungsamtmann